

MERKBLATT
betreffend die Refundierung von Mehraufwendungen
im Rahmen der Selbstschutz-Informationszentren

Das Bundesministerium für Inneres hat sich grundsätzlich bereiterklärt, Mehraufwendungen, die durch Veranstaltungen der Selbstschutz-Informationszentren entstanden sind, unter bestimmten Voraussetzungen zu ersetzen. Dabei wären die folgenden Punkte zu beachten und wäre das beiliegende Formular zur Geltendmachung der Ausgaben zu verwenden.

1. Refundiert werden, nach Maßgabe der dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung stehenden Budgetmittel, lediglich Ausgaben für zusätzliche Sachaufwendungen, die den Feuerwehren durch Veranstaltungen (Demonstrationen, Vorführungen, Schulung oder Übungen) im Rahmen der Selbstschutz-Informationszentren entstehen.

Diese Ausgaben werden sich bei den Feuerwehren in der Regel auf **Neufüllung bzw. Instandsetzung von Feuerlöschern**, Bereitstellung von Löschmitteln etc. beschränken.

2. Die Mittel werden anhand der Bevölkerungszahl auf die Bundesländer aufgeteilt.
Alle Ansuchen laufen über den zuständigen Landesfeuerwehrverband. Die Feuerwehren / Gemeinden reichen beim Landesfeuerwehrverband ein, dieser prüft ob noch Mittel verfügbar sind und bewilligt die Veranstaltung.

Die Originalrechnungen über diese Ausgaben sind von der örtlichen Feuerwehr, in Ausnahme-Fällen von der Gemeinde, unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks **an den Landesfeuerwehrverband** zu senden. Die Richtigkeit der Angaben ist von der Feuerwehr / Gemeinde zu bestätigen. Die Landesfeuerwehrverbände überprüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und leiten die Originalbelege zur endgültigen Abrechnung mit dem BMI an den ÖBFV weiter.

3. Die Rechnungen sind vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband spätestens im Dezember dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV 11, zur Refundierung vorzulegen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt über den ÖBFV direkt an die Feuerwehr / Gemeinde.
4. Auch dem Österreichischen Roten Kreuz und dem Österreichischen Zivilschutzverband jene zusätzlichen Sachaufwendungen ersetzt, die aufgrund deren Mitarbeit im Rahmen der Selbstschutz-Informationszentren anfallen. Auch für diese Organisationen steht ein jährlicher Rahmenbetrag zur Verfügung. Die Verrechnung und Refundierung dieser Mittel erfolgt aber mit diesen Organisationen im direkten Wege.

Um Beachtung vorstehender Richtlinien wird ersucht.